

# Rechtsentscheide

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **65 (1968)**

Heft 11

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Rechtsentscheide

*Unterhaltsbeiträge geschiedener Eltern für unmündige Kinder (Art. 156, Abs. 2 ZGB)*

1. *Verhältnis zur Verwandtenunterstützungspflicht (Art. 328/329 ZGB).*

2. *Vorgehen bei Ungenügen der durch Scheidungsurteil festgesetzten Unterhaltsbeiträge.*

(Ansichtsausschreibung der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 29. August 1968.)

Die Unterhaltsbeiträge, die einem Elternteil durch das Ehescheidungsurteil auferlegt wurden, sind das Maximum dessen, was er für seine Kinder leisten muß. Er kann nicht zusätzlich zur Leistung von Unterstützungsbeiträgen gemäß Artikel 328/329 ZGB verhalten werden.

Ist das Kind der Mutter zugesprochen, so muß *sie* für die Kosten seiner Pflege und Auferziehung aufkommen, soweit die Unterhaltsbeiträge des Vaters nicht ausreichen; ist das Kind dem Vater zugesprochen, so trägt *er* die Unterhaltskosten, soweit nicht die Mutter Beiträge leisten muß. Ist beiden Eltern die elterliche Gewalt entzogen und erweisen sich die Unterhaltsbeiträge, zu denen sie vom Gericht verpflichtet wurden, infolge veränderter Verhältnisse als ungenügend, oder ist der Elternteil, dem das Kind zugesprochen wurde, nicht imstande, für die nicht durch die Beiträge des andern Elternteils gedeckten Kosten des Unterhalts des Kindes aufzukommen, so bleibt nur die vertragliche oder nötigenfalls gerichtliche Neufestsetzung der Unterhaltsbeiträge (Änderung des Scheidungsurteils gemäß Artikel 157 ZGB).

*Unterhaltspflicht der Eltern (Art. 272 ZGB)*

1. *Die Unterhaltspflicht der Eltern umfaßt die Pflicht, dem Gemeinwesen, das an ihrer Stelle einem unmündigen Kind Unterhalt und Erziehung gewährt, die Kosten zu vergüten.*

2. *Die Unterhaltspflicht der Eltern ist eine unbedingte, von deren Leistungsfähigkeit unabhängige Pflicht. (Beschränkung auf die Leistung von Unterhaltsbeiträgen durch Scheidungsurteil vorbehalten. Red.)*

(Auszug aus einem Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24. Juni 1968.)

Gemäß Art. 272 ZGB haben die Eltern die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder nach ihrem ehelichen Güterstand zu tragen. Diese Unterhaltspflicht, die der Unterstützungspflicht im Sinne des Art. 328 ZGB vorgeht, umfaßt nach konstanter bundesgerichtlicher Praxis auch die Pflicht, dem Gemeinwesen, das an Stelle der Eltern die Erziehungsaufgabe übernommen hat und dem Kind den Lebensunterhalt gewährt, die Versorgungskosten zu ersetzen (BGE 78 IV 44 und 71 IV 202). Der Unterhaltsanspruch des Kindes geht hier auf das Gemeinwesen über, das vom unterhaltspflichtigen Elternteil Ersatz der Auslagen verlangen kann.

Die Unterhaltspflicht gegenüber unmündigen Kindern ist eine unbedingte Pflicht, und die Eltern sind – auch wenn ihnen die elterliche Gewalt wegen Mißbrauchs oder Unfähigkeit entzogen wurde – ohne Rücksicht auf ihre Leistungsfähigkeit verpflichtet, die Kosten, die zum Lebensunterhalt sowie zur Erziehung und Ausbildung unmündiger Kinder erforderlich sind oder infolge rechtskräftiger behördlicher Anordnung aufgewendet werden müssen, zu bezahlen (Verwaltungsgerichtsentscheid vom 22. April 1968 i.S. K.Sch. und MBVR 64

